

d) für **Sendungen mit Wertangabe wird erhoben**: a. Porto, und zwar: 1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.; für unfrankierte Briefe 10 Pf. Portozuschlag. 2) für Pakete und die dazu gehörige Paketadresse: der nach c sich ergebende Betrag. b) Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf.

e) für **Nachnahmeleistungen**, bis 800 Mk. zulässig: Nachnahme kann genommen werden: auf Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie Pakete. I. Innerhalb Deutschlands außer dem Porto eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. Bei Rücksendung des Nachnahmebetrages wird die Postanweisungsgebühr abgezogen: dieselbe beträgt bis 5 Mark 10 Pf., von 5—100 Mark 20 Pf., von 100—200 Mark 30 Pf., von 200—400 Mark 40 Pf., von 400 bis 600 Mk. 50 Pf., von 600—800 Mk. 60 Pf. II. Nach Oesterreich-Ungarn bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu. Bei Paketen wird außer dem Porto eine Nachnahmegebühr erhoben, die für jede Mark oder einen Teil davon 1 Pf., mindestens aber 10 Pf. beträgt. Die Nachnahmegebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Für eine Nach- oder Rücksendung kommt eine Gebühr nur bei Paketen und Wertbriefen zur Erhebung.

### C. Postscheckverkehr.

Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 Mk. eingezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Zahlkarte ist auf 10000 Mk. festgesetzt. Gebühren: a. Bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pf., b. für jede Barzahlung durch die Kasse des Postscheckamts 1. eine feste Gebühr von 5 Pf., 2. außerdem  $\frac{1}{100}$  des auszahlenden Betrags, c. für jede Uebertragung von einem Konto auf ein anderes Scheckkonto 3 Pf. Zur Zahlung der Gebühr a ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühr b und c der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt. d. Erheicht der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter a—c aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlagsgebühr von 7 Pf. erhoben. Von der Gebühr b sind die Beträge befreit, die vom Postscheckamt mittels Postanweisung oder Wertbriefs abgesandt werden.

### D. Postprotest.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel bis zum Höchstbetrage von 800 Mk. zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind: a. Wechsel in fremder Sprache; b. Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt ist, c. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept; d. Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsel zu protestieren sind. Gebühren werden erhoben: 1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.; 2. für die Ueberweisung des Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr; 3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt: a. für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis 500 Mk. einschl. 1 Mk., bei Wechseln über 500 Mk. 1 Mk. 50 Pf. b. für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf. (im Orts- und Nachbarortsverkehr 25 Pf.), c. eine Stempelgebühr 1 Mk., 1 Mk. 50 Pf. (Protesturkunden für Wechsel bis 150 Mk. sind stempelfrei; bei Protestbeträgen von über 150 Mk. bis 300 ist eine Stempelmarke von 1 Mk. und bei höheren Beträgen eine solche von 1 Mk. 50 Pf. zu verwenden.)

### NB. Ausnahmen, die an Soldaten gerichteten Sendungen betreffend.

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten und die bei der Marine dienenden Mannschaften bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts, mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen und beurlaubten Soldaten, genießen für ihre Person innerhalb des Deutschen Reiches folgende Portovergünstigungen: a. für gewöhnliche Briefe bis 60 Gramm an Soldaten kommt Porto nicht in Ansatz, sofern diese Briefe als „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind, ausgenommen hiervon sind Stadtpostbriefe; b. für die an Soldaten gerichteten Postanweisungen bis 15 Mark beträgt das Porto 10 Pf., Aufschrift wie unter a; c. für die an Soldaten gerichteten Pakete ohne Wertangabe bis 3 Kilo 20 Pf. Porto ohne Unterschied der Entfernung, Aufschrift wie unter a.

### E. An Bestellgeld wird erhoben:

I. für **Postsendungen**: a. im Postorte: für Postanweisungen und für Wertbriefe bis 1500 Mk. 5 Pf.; für Wertbriefe von über 1500 bis 3000 Mk. 10 Pf., über 3000 Mk. 20 Pf. (über 6000 Mk. müssen von dem Empfänger abgeholt werden), gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pf., über 5 kg 15 Pf.; b. aufs Land: für Postanweisungen und Wertbriefe bis 800 Mk. 5 Pf., für Pakete bis 800 Mk. Wertangabe und  $2\frac{1}{2}$  kg Gewicht 10 Pf., Pakete über  $2\frac{1}{2}$  bis 5 kg Gewicht 20 Pf. (über 800 Mk. Wertangabe und über 5 kg Gewicht müssen von dem Empfänger abgeholt werden).



Lagerschuppen:  
Hintere Brüder-  
gasse 2

Fernsprecher:  
Nr. 225

Kühnemann & Richter  
Holz- und Kohlenhandlung

Kontor:  
Bismarkstraße 7

Lagerschuppen:  
„Wettiner Hof“  
Steinstraße 9

